

Provinzial-Landtag.

Merseburg, 17. October.

Aus den geschäftlichen Mittheilungen ist Folgendes hervorgehoben:

Eingegangen ist eine Petition des thüringischen Bauernvereins zu Merseburg wegen Gewährung von 6000 M jährlich zu deren Preisung behufs Hebung der Interessen des Pflanzens und der Viehzucht. Das Schreiben ist an den Landtagsauschuss verwiesen.

Weiter ist eingegangen die Rechnung über den Landarmenfonds pro 1877.

Sobald ist eingegangen und verheißt eine Denkschrift des Prof. Klopffleisch bez. der Gewährung der 4500 M (S. Bericht vom ersten Sitzungstage für die historische Kommission).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die einmalige Schlussberatung der Adresse an Sr. Majestät den Kaiser und König.

Diesbezügliche von Schriftführer verlesen und von den Abgeordneten lebhaft angehört. Sie lautet wie folgt:

Merseburg, den 18. October 1878.

Allerhochachtungsvoll, großmüthigster Kaiser und König! Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Namens und im Auftrag aller Mitglieder des nach den beiden stuchwürdigen Angriffen auf Eure Majestät begünstigte Person zum ersten male wieder versammelten Landtags der Provinz Sachsen geben wir noch jetzt den Gefühlen der tiefsten Trauer über die unerhörten, den deutschen Namen schändenden Freveltthaten und des innigen Dankes gegen Gott, der Ew. Majestät in den Momenten höchster Gefahr gnädig beschützt hat, allerunterthänigsten Ausdruck und preisen den Mächtigen, daß er Ew. Majestät nach bitterer Wehe zur höchsten Freude allerhöchster Ihrer getreuen Unterthanen Wiederergerung geschenkt hat.

Untere Verhandlungen haben diesmal unter besonders günstigen Auspicien mit der feierlichen Uebergabe des jetzt unteren Sitzungssaal stehenden Bildes, welches wir der Gnade Eurer Majestät zu verdanken haben, begonnen. Unter Erneuerung des Gelübdes unwandelbarer Liebe und Treue fühlen wir uns verpflichtet, Ew. Majestät für dies Gnadenzeichen, welches uns stets eine Mahnung treuerer Pflichterfüllung sein wird, unseren allerunterthänigsten Dank auszusprechen.

Gott nehme Ew. Majestät auch ferner unter seinen göttlichen Schutz und mehrere Ew. Majestät Tage zum Heile und Segen unseres Vaterlandes.

In tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit Ew. Majestät treuegehormsamer Vorstand des IV. Landtages der Provinz Sachsen.

Das Haus tritt hierauf ein in die erste Beratung der Vorlage des Provinzialauschusses wegen Ankaufs der Nestdomäne Zeitig.

Zu der Landarmen-, Arbeits-, Lehr- und Erziehungsanstalt zu Schloß Moritzburg in Zeit gehören außer dem auf den ehemaligen Besitzungen des Schloßes Moritzburg angelegten, etwa 20 Morgen haltenden Garten seine eigenen Grundstücke. Das bisher von demselben bewirtschaftete Areal ist von dem künftigen Domänenbesitzer erpachtet. Nachdem die Anstalt bereits seit dem 24. Juni 1857 dadurch in den Besitz der Domäne Zeit gelangt war, daß sie in den Pachtvertrag des früheren Pächters eingetretene, erpachtete in mittels Vertrages vom 16. Februar 1861 bezw. des Nachpachtvertrages vom 30. October 1874 einen Theil der Domäne Zeit, die sog. Nestdomäne Zeit, für einen jährlichen Pachtsumme von 4219 M auf die Zeit vom 24. Juni 1863 bis dahin 1881. Der dauernde Besitz dieser erpachteten Grundstücke ist namentlich aus zwei Gründen für die Anstalt höchst wünschenswert, ja, ein dringendes Bedürfnis, da schon der bisherige Pachtvertrag die Möglichkeit geboten hat, 1) die in dem Arbeitshaus befindlichen Korrigenden — wenigstens zum größeren Theile — fast zu jeder Zeit im Freien in einer ihrer Gesundheit, ihre Gesundheit an Thätigkeit und Arbeit und ihre Fortkommen nach der Entlassung aus dem Arbeitshaus fördernden Weise zu beschäftigen; 2) die Lehr- und Erziehungsanstalt, räumlich getrennt vom dem Arbeitshaus, in ihrem derzeitigen Umfang einrichten, ohne den Vortheil aufzugeben, welcher durch einheitliche Verwaltung beider Anstalten erwächst. Aus dem Umstande, daß die Anstalt sich nur im Pacht und nicht in dem eigentümlichen Besitze des Domänenbesitzers befindet, entstehen Hemmnisse für das Gedeihen und die weitere Entwicklung des Instituts. Die Anstalt hat sich bezüglich der baulichen Einrichtungen auf das Allernothwendigste beschränkt und manches dringend Wünschenswerthe, z. B. Abstellräume, Solizimmer u. s. w. unangeführt lassen müssen, um nicht die auf derartige Bauten verwandten Gelder bei Abgabe der Domäne zum größten Theile, wenn nicht gänzlich zu verlieren. Nun hat sich der Finanzminister bereit erklärt, die allerhöchste Genehmigung zur freibändigen Veränderung des Domänenbesitzes zu Zeit und sämtlicher mit demselben der dazugehörigen Korrekionsanstalt verpachteten Domänengrundstücke an den Provinzialverband von Sachsen für den Kaufpreis von 200,000 M unter der Bedingung nachzulassen, daß bei einer etwaigen Wiederveräußerung aller oder eines Theiles der zu verlaufenden Grundstücke dem Pächter hinsichtlich der ungebauten — nicht mit Gebäuden besetzten — Theile derselben ein Vorkaufsrecht eingeräumt, und durch Eintragung in das Grundbuch sichergestellt werde. Demgemäß empfiehlt der Provinzialauschuss dem Landtage:

a. den Ankauf der sämtlichen, jetzt von dem Arbeits- und Landarmenhaus zu Zeit erpachteten, etwa 50 1/2 ha großen säkularisirten Grundstücke der Nestdomäne

Zeit gegen einen Kaufpreis von 200,000 M seine Zustimmung zu erteilen;

b. sich mit Gewährung eines in das Grundbuch einzutragenden Vorkaufrechts für den Fiskus bez. der fraglichen Grundstücke, mit Ausnahme jedoch des Gehöfts und der bebauten Baustellen einverstanden zu erklären;

c. den Kaufpreis aus den Wertpapieren des Provinzialverbandes bestreiten zu lassen;

d. den Provinzialauschuss zu ermächtigen, die besondern Bedingungen des Kaufvertrages, vornehmlich die Festsetzung des Betrages der dem Vorkaufrecht unterliegenden Grundstücke und was sonst erforderlich erscheint, mit der königl. Staatsregierung zu vereinbaren.

Referent Abg. v. Sepp empfiehlt nach eingehender Beleuchtung der eben berlegten Verhältnisse die Annahme der Anträge des Provinzialauschusses.

Abg. Landesrath v. Wisingerode (Anorr) weist auf die in Folge der herrschenden Nothstände sehr vermehrte Zahl der Korrigenden hin. In den früheren Jahren hat die Zahl 700—800, im vorigen Jahre 1500 betragen. Die Korrigenden hätten nur mit — so zu sagen — nutzlosen Arbeiten beschäftigt werden können. Es hätten im Anstaltsgarten Wegegebauten, Gräben zc. ausgeführt werden müssen. Wenn ein eigenes Grundstück für die Anstalt vorhanden sei, würde sich das melioriren lassen. Auch aus diesem Grunde empfiehlt sich also die Annahme der Anträge des Ausschusses.

Nach weiterer kurzer Debatte wird die erste Lesung geschlossen und auf Antrag des Abg. Freiherrn v. Steinäder sofort die zweite Lesung vorgenommen, die ohne Diskussion die unveränderte Annahme der oben sub a, b, c, d aufgeführten Anträge ergibt.

Es folgt die einmalige Schlussberatung über die Vorlage des Provinzialauschusses, betreffend die Abänderung der Stiftungsurkunde der v. Hof-Busch'schen Stiftung. Der Provinzialauschuss erühd den Landtag, zur Ausübung des Kollaturrechts eine Kommission von drei Mitgliedern, die im Herzogthum Magdeburg ihren Wohnsitz haben, einzusetzen und ihn zu autorisiren, die entsprechende Abänderung der Stiftungsurkunde an allerhöchster Stelle zu erbiten.

Ref. Abg. Graf v. Wartensleben empfiehlt die Annahme des Antrages, die ebenfalls ohne vorherige Diskussion stattfindet. Die für den eventuellen Fall der allerhöchsten Genehmigung in Thätigkeit tretende Kommission soll zum Schluß der Sitzung gewählt werden.

Der nächste Gegenstand ist die einmalige Schlussberatung über die Vorlage des Provinzialauschusses wegen Gewährung des vollen Dienstfunktions als Pension für den seit dem 1. October in den Ruhestand getretenen Taubstummenanstaltsinspektor Augustinus zu Halberstadt.

Landesdirektor v. Wisingerode empfiehlt die Annahme des Antrages. Augustinus sei ein sehr pflichttreuer, allseitig beliebter Mann gewesen, der jetzt 79 Jahre älter und nicht in den besten Verhältnissen sich befinde. Der Mann habe bisher 3000 M Gehalt und 360 M Wohnungsgeldbesitz erhalten. Es handle sich bei diesem Antrage, wenn die Pension das volle Dienstfunktions erreichen solle, nur um eine Zulage von 887 M.

Abg. Lucius (Christ) hat gegen die Zulage nichts einzuwenden, weil er dafür eine andere Bezeichnung gewählt wissen, um sein Präjudiz zu scheffern, etwa den Ausdruck: persönliche Zulage.

Derpräsident v. Patow theilt mit, daß auch im Staatsdienste in besonderen Fällen Zulagen zu den Pensionen aus besonderen Fonds gewährt würden. Die Bezeichnung als Erhöhung der Pension sei im Staatsdienste noch nicht gebräuchlich.

Präsident v. Krosigk schlägt vor, den Mehrbetrag, um den es sich handle, als Alterszulage zu gewähren und eventuell aus dem Dispositionsfonds zu nehmen.

Der Antrag des Provinzial-Ausschusses wird schließlich in folgender Fassung angenommen: Der Provinziallandtag wolle in Anerkennung der vom Taubstummenanstaltsinspektor Kellius geleisteten Dienste vom 1. October ab einen Betrag von 886 M 80 3/4 als eine Zulage zu dem demselben regelmäßig zustehenden Pension aus dem Dispositionsfonds bewilligen.

Das Haus tritt nunmehr in die zweite Beratung der Vorlage des Provinzialauschusses wegen Erweiterung der Entschädigungspflicht für gefallene Rindvieh ein. Es ist dazu ein Antrag des Abg. Sombart eingegangen: „Ich beantrage, dem Antrag des Provinzialauschusses als zweiten Absatz hinzuzufügen: für den Fall, daß die königl. Staatsregierung dieser Bereitwilligkeitserklärung weitere Folge nicht geben wolle, dieselbe zu erlösen, zu ermöglichen, daß behufs Gewinnung von Erfahrungen über den Werth des Impfens die Entschädigungen bis auf Weiteres aus der Provinzialhauptstadt erfolgen.“

Abg. Sombart: M. H. ich bin durch die 23jährigen Erfahrungen, die ich mit dem Impfen gemacht habe, nicht so von der factischen Heilkraft überzeugt worden, daß ich verlangen könnte, es sollte die Zwangsimpfung proclamirt werden. Auf demselben Standpunkt steht der größere Theil der Wissenschaft und namentlich die Veterinärdeputation in Berlin. Ich bin aber dafür, daß weitere Erfahrungen gesammelt werden, und da ich mit Sicherheit annehmen zu können glaube, daß der Antrag des Provinzialauschusses von der königlichen Staatsregierung abgelehnt werden wird, so habe ich meinen Antrag als Eventualantrag eingebracht. Ich bin sonst ganz für den Antrag des Provinzialauschusses. Es würde danach also der Viehfall, in dem gemipft werden soll, vorher einer Frage unterzogen werden müssen. Für sog.

Schönheitsfehler Entschädigungen zu zahlen halte ich, wie dies auch die Vorlage ausdrückt, nicht für zweckmäßig. Die Entschädigung der gefallenen Thiere würde nach der vorher aufgenommenen Tare mit 1/2 derselben erfolgen müssen. Ich bin also für den Antrag des Provinzialauschusses, bitte aber, meinen Antrag als Eventualantrag anzunehmen.

Abg. Greist: Meine Herren! Die Impfung soll durchaus kein Heilmittel gegen die Seuche, sondern nur ein Schutzmittel sein. Wenn man erst dann impft, wenn die Krankheit im Stalle ausgebrochen ist, so ist die Impfung viel gefährlicher und verläuft viel ungünstiger als sonst. Wenn aber in der ersten Lesung ausgeführt worden ist, daß nach dem Impfen die Thiere latent durchsucht bleiben, so halte ich das nicht für richtig. Wenn die Thiere die Krankheit durchgemacht haben, ist sie auch vollständig verschwunden und sie sind nicht mehr fähig, das Contagium weiter zu verbreiten. Wenn aber der Einwand richtig wäre, so wäre ja das grade ein Grund, die von mir bei der ersten Lesung vorgeschlagene Erweiterung anzunehmen. Wenn man befürchtet, daß die Befreiung sogleicher Weise dann ihr Vieh impfen lassen werden, in der Voraussicht, daß ein Theil fallen und sie dafür Entschädigung bekommen würden, so ist das ein Wespennest, vor dem man sich nicht zu fürchten braucht. Ich halte auch die Angabe, daß 4—5 pCt. der geimpften Thiere durch die Impfung fallen, für zu hoch gegriffen. In der Vorlage steht 2—3 pCt. Es ist aber dabei zu beachten, daß diese Procentzahlen bisher nur in Gegenden constatirt worden sind, wo die Lungenseuche ausgebrochen war. Würde allgemein gemipft werden, so würde unbedingt der Procentfuß ein sehr viel niedriger sein. Da ich bei näherer privater Erörterung sehr wenig Sympathie für meinen Antrag gefunden habe, so will ich einen Vermittlungsweg einschlagen und stelle demgemäß folgenden Antrag: „Wenn in einer Gemeinde oder in einem Ortsbezirke die Lungenseuche ausbricht und auf Anordnung der Thierärzte in diesen Gemeinden oder Ortsbezirken unter Aufsicht der Thierärzte gemipft wird, wird für diejenigen Thiere, die in Folge der Impfung fallen, eine Entschädigung bezahlt.“ Ich verbinde damit hauptsächlich den Zweck, daß wir die Impfung als Schutzmittel befördern.

Abg. v. Raughaupt: Ich kann und werde in meiner Abstimmung so weit gehen, daß ich den Viehverversicherungen, der Genossenschaft die Kosten des Experimentes der Impfung auferlegen kann, aber ich kann nicht so weit gehen, diese Kosten den Steuerzahlern der Provinz, also auch allen Leuten, die kein Vieh halten, aufzulegen, und das ist das Bestreben des Kollegen Sombart. Ich halte die Genossenschaft der Viehbesitzer für verpflichtet, das Experiment auf ihre Kosten zu machen. Gegen das Amendement Greist bin ich auch in seiner jetzigen Form, eben so wie in seiner früheren. Was den Procentfuß der Sterblichkeit in Folge Impfens anbelangt, so halte ich die Ansicht für eine falsche, daß in den Gegenden, wo die Lungenseuche herrscht, mehr Thiere in Folge der Impfung fallen. Die Folgen der Impfung entstehen durch die Impfung an sich, mag das Thier die Lungenseuche haben oder nicht. Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn wir wirklich von der Staatsregierung die Erlaubnis im Wege der Gesetzgebung bekommen, die Kosten des durch die Impfung gefallenen Viehs auf unsere Kasse zu übernehmen, wir in dem Reglement uns ganz bestimmt vorsehen müssen, daß wir sagen, der Viehbesitzer erhält aber nur 10 und 10 viel Prozent des gefallenen Viehs entschädigt, wenn er die Thiere erfüllt. Wenn ich für den Vorschlag des Ausschusses stimme, so geschieht es eben, weil ich mir vorstelle, in dem zu erlassenden Reglement eine ganze Anzahl der energichsten Rauten hineinzubringen, um die Provinz vor den Gefahren zu schützen, die ihr durch fiderliche Nothe erwachsen können. Ein Bedenken ist das, ob wir bei den zweifelhafte Erfahrungen in dieser Sache schon jetzt die Kosten des Viehverversicherungsverbandes dadurch vergrößern sollen, daß wir die Kosten dafür übernehmen. Ich habe Bedenken, ob wir nicht die Mithimmung vergrößern, wenn wir noch die Kosten der Schutzimpfung auf die Schultern nehmen, die doch wohl den treffen müssen, der sein Vieh impft und sich selbst schützt. Ich hoffe, daß, wenn uns die Gesetzgebung die Möglichkeit giebt und wir strengere Rauten einführen, die Kosten sich auf ein Minimum zurückführen lassen. Das ist der Grund, weswegen ich mich dem Antrage des Ausschusses, der ja zunächst nur eine Verbesserung der Gesetzgebung bezweckt, anschließe.

Abg. v. Nathusius: Meine Herren! Es wohlgemeint auch der Antrag Greist ist und so sehr man auch von seiner Ausführung ermarken kann, daß die Infektionsfähigkeit der Gehefte dadurch abnehmen werde, muß ich mich doch gegen denselben erklären. Der Gehante, der beim Antrage des Provinzialauschusses leidend gewesen ist, war der, daß dadurch, daß wir dieses Uebel mit übernehmen, doch die von der Provinz aufzubringende Summe verkleinert wird, indem die Beförderung der Impfung in gefährdeten Gegenden dem Umschlag gegen die Seuche Einhalt thut. Der Ausschussantrag hat aber eine schwache Seite, nämlich die, daß es den Viehbesitzern vollständig überlassen bleibt, ob sie von dieser Donationsart Gebrauch machen wollen oder nicht. Diese schwache Seite tritt bei dem Antrage Greist noch schärfer hervor; außerdem würde derselbe die Kosten der Provinz nicht vermindern, sondern vermehren.

Landesdirektor v. Wisingerode: Ich habe den Ausführungen des Herrn Vorredners kaum etwas hinzuzufügen. Die Tendenz des Antrages Greist ist eine sehr wichtige, aber die Bedenken, die Herr v. Nathusius ausgeprochen hat, sind eben so berechtigt. Ich glaube, daß es wesentlich Aufgabe des landwirthschaftlichen Centralvereins, der Staats-

regierung, der Medicinalvereine oder des landwirthschaftlichen Ministeriums sein wird, dahin zu wirken, daß wir erstens gute Lympe zur Disposition haben, und zweitens, daß die Thierärzte mehr und mehr dafür sorgen, daß rechtzeitig und in verlässiger Weise die Impfung ausgeführt wird, denn für den Erfolg der Impfung kommt es sehr viel darauf an, daß in sachkundiger Art vorgegangen wird. Gegen den Antrag Sombart habe ich, wie ich schon bei der ersten Sitzung ausgeführt, verfassungsmäßige Bedenken.

Abg. Sombart: Mein Antrag ist ja nur ein eventuel, der davor hüten soll, daß wenn der Antrag des Provinzialauschusses abgelehnt wird, von der Regierung die Sache ein ganzes Jahr lang liegen bleibt. Ob Sie den Antrag annehmen oder ablehnen, soll mir ganz gleichgültig sein. (Heiterkeit.)

Abg. v. Liepenthal ist gegen alle Anträge; man müsse hier eben so wenig wie in der Feuerversicherung Zwangsversicherungen schaffen. Ein hierauf gestellter Schlusssatz wird angenommen und in der nun folgenden Abstimmung werden die Anträge des Abg. Gneist und des Provinzialauschusses abgelehnt, worauf Abg. Sombart seinen Antrag zurückzieht. Es ist also die ganze Vorlage verworfen.

Das Haus geht über zur einmaligen Schlussberatung über die Vorlage des Provinzialauschusses wegen Erlass eines Reglements für die Verwaltung des eisenschiedlichen Generalarmenfondes. Durch das Schreiben vom 24. Okt. 1877 hat der Landtag empfohlen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise eine einfachere und zweckmäßigere Verwendung des eisenschiedlichen Generalarmenfondes durch Veranlagung der betreffenden Kreisauschüsse herbeigeführt werden könne. In Folge dessen ist der Landesdirektor mit den Landräthen der drei bestellten Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis in Verhandlung getreten und hat mit denselben ein Reglement verhandelt, das nunmehr vorgelegt wurde. Die Bestimmungen dieses Entwurfes weichen von dem jetzt noch in Kraft bestehenden durch die Instruction der königl. Regierung zu Erfurt vom 26. Februar 1875 getroffenen Anordnungen namentlich darin ab, daß 1) die Auswahl der aus den Einkünften des Fonds zu unterstützenden Personen, so wie die Feststellung der Höhe der zu gewährenden Unterstützungen aus der Hand des Landesdirektors in die der Kreisauschüsse der bestellten drei Kreise gelegt ist und daß 2) durch die Veränderung der bisherigen Einrichtungen die jetzt bestehende besondere Renvenant des Fonds überflüssig wird, welche die Verwaltung desselben zu einer unendlich weitläufigen und verhältnismäßig kostspieligen machte.

Die wesentlichen Bestimmungen des Reglements sind folgende: Der eisenschiedliche Generalarmenfondes der Provinz Sachsen ist zur Unterstützung solcher hilfsbedürftigen Bewohner der landrätlichen Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis bestimmt, welche in einem der ehemals zum Kurfürstenthum Mainz gehörigen Ortshäusern einen Wohnsitz haben. Die Ersparnisse des Fonds werden, so weit sie nach den vom Provinzialalltag festzustellenden Haushaltungspläne zur Gewährung von Unterstützungen zu verwenden sind, von dem Landesdirektor bis auf Weiteres zu je  $\frac{1}{3}$  dem Kreisauschüssen zu Heiligenstadt und Worbis, zu  $\frac{1}{3}$  dem Kreisauschuss zu Mühlhausen zur Verfügung gestellt. Die Aufkünfte dieses Fonds sind in der Regel zur Gewährung von fortlaufenden (jährlichen) baaren Unterstützungen an hilfsbedürftige zu verwenden. Nicht ausgeschlossen bleibt es, diese Aufkünfte zur theilweisen Deckung der Kosten zu verwenden, welche durch die Unterbringung blöder und sicher Kinder in Waisen- (Zieler-) und Kinderheimstätten entstehen. Derartige Unterstützungen dürfen, falls der Unterstützte einen Unterstützungswohnort innerhalb der oben bezeichneten Orte besitzt, in der Regel höchstens  $\frac{1}{2}$  dessen betragen,

was der Ortsarmen-Verein dem zu Unterstützenden gewährt, und in der Regel nicht unter einem Betrage von 15 Mark jährlich bemittelt werden. Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind von der betreffenden Ortsbehörde bei dem zuständigen Kreisauschuss anzubringen, welcher nach Erörterung der Dringlichkeit des Gesuches, so wie der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Beachtung der Vorschriften dieses Reglements über die Anträge beschließt und die vorstufweise Auszahlung der gewährten Unterstützung durch die Kreiskommunalkasse anordnet. Die Verwaltung des Generalarmenfondes liegt — so weit nicht im Reglement etwas Anderes bestimmt ist — dem Landesdirektor ob.

Das Referat über diesen Gegenstand erstattet Abg. v. Hanstein.

Abg. von zur Mühlen fragt an, ob der Fonds nicht bloß für katholische Hilfsbedürftige bestimmt sei, was Abg. Landesrath und Landarmendirektor v. Winzingerode (Rnor) in Abrede stellt.

Die Vorlage des Provinzialauschusses wird darauf ohne weitere Diskussion genehmigt. (Während der Verhandlung dieses Gegenstandes hat Vizepräsident Böttiger den Vorstoß geführt.)

Den letzten Verhandlungsgegenstand bildete der Bericht des Landtagsvorstandes.

Referent Graf v. d. Schulenburg-Angern erstattet Bericht über die Wahl des Abg. Böttiger in Magdeburg am 9. d. Mts. und empfiehlt, da die gesetzliche Frist zur Anbringung von Widersprüchen noch nicht abgelaufen, die vorläufige Gültigkeitserklärung der Wahl. Ferner beantragt er die endgültige Gültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Spielberg, die im vorigen Landtag nur für vorläufig gültig erklärt worden. Beide Anträge werden angenommen.

Es erfolgte nunmehr noch die Wahl der Kommission zur Ausübung des Kollaturrechts für die Stipendien der Wph-Buch'schen Stiftung. Auf Vorschlag des Abg. v. Gorlach werden die Abg. Präsident v. Krosigk, Böttiger und Graf Wartensleben in diese Kommission gewählt.

Abg. Brecht fordert zur Beilegung der von der historischen Kommission erworbenen Alterthümer auf; die am Sonntag von Mittags  $\frac{1}{2}$  Uhr an im Ständehause angehalten sein werden.

Nachdem der Präsident noch mitgetheilt, daß die Sitzungen wöchentlich am Donnerstag früh 10 Uhr beginnen werden und daß er beschließt, am Mittwoch die Sitzungsliste für den Provinzialauschuss vorzunehmen, wird die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Morgen, Sonnabend, 12 Uhr 58 Min. Auszug nach Magdeburg. Nächste Sitzung Montag. Stunde und Tagesordnung wurde nicht mitgetheilt. (Magd. Z.)

**Aus der Provinz.**

— Sr. Majestät der König hat dem geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Krüwel zu Naumburg a/S. und dem geheimen Regierungs-Rath a. D. Wilken zu Köln, bisher beim evangelischen Ober-Kirchenrath zu Berlin, den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

— Der Rechts-Anwalt und Notar Bennede zu Frieberg N.M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg a/S. und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naumburg a/S. ernannt worden.

Zeit, 18. Oktober. Am 17. Oktober 1828 wanderten zwei Handwerkersöhne, ihres Zeichens Weber, von H. in Sachen hier ein, denen es in Zeit 10 wohl gefiel, daß sie ihren Wanderstab in die Ecke stellten und beschloßen, hier zu bleiben. Im Laufe der Zeit gelang es dem Einen derselben, Herrn Eiselt, sein anfänglich kleines Geschäft

zu immer größerer Blüthe zu bringen, sodaß er jetzt als angesehen, wohlhabender Fabrikant daheist. Dem Andern, Herrn Müller, war das gleiche Glück nicht vergönnt, doch ward er desfalls von seinem Gesellen, in dessen Geschäft er seit seiner ganzen Zeit thätig geblieben, nicht vergessen. Gestern, an dem Tage, wo sie zusammen vor 50 Jahren hierher gekommen waren, erstreute ihn Herr Eiselt mit einem reichen Geldgeschenk, früheren Wohlthaten damit nur eine neue hinzuzufügen. (Z. Z.)

Naumburg, 18. Oktober. Gestern beging der königl. geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Herr von Krüwel in stiller Feier die Wiederkehr des Tages, an welchem er vor 50 Jahren in den Justizdienst eingetreten ist. Neben zahlreichen Glückwünschen seitens seiner Familienmitglieder, Vorgesetzten, Kollegen und Fremde erstreute den Jubilar die ihm zu Theil gemordene Verehrung des königl. Kronenordens 2. Klasse. Ferner hat die juristische Fakultät der Universität Halle dem Jubilar die juristische Doktorwürde honoris causa verliehen.

**Goursbericht der Bankfirmen zu Halle a. S.**

Börse vom 18. Oktober 1878.

	Sept. Dinst.				
5% Hallesche Stadt-Obligat.	—	1/2 u. 1/2	5	—	101,50
4 1/2% " " 1867	—	do.	4 1/2	—	101
3 1/2% " " 1818	—	1/2 u. 1/2	3 1/2	—	94
4% Pfandbriefe der Provinz Sachsen	—	do.	4	—	94
4 1/2% Pfandb. Gewerksch.-Obligat.	—	do.	4 1/2	—	99
4 1/2% Landrat Regul.-Obligat.	—	do.	4 1/2	—	100
5% Hallesche Zuckereberr.-Anteile	—	1/2 u. 1/2	5	—	92,50
5% Hal. Raffinerie-Anteile	—	1/2 u. 1/2	5	101	100
5% Hypoth.-Anl. der Zuckerf. Körschdorf	—	1/2 u. 1/2	5	99	—
6% Sächs. Zucht. Brauntobst.-Anteile	—	1/2 u. 1/2	6	—	—
Hallesche Bankvereins-Actien	8	1/2	5	—	113
Neue Zuck.-Raff. St.-Actien	0	1/10	4	82	80
Neue Zuck.-Raff. Stamm-Actien	5	do.	5	99	—
Hallesche Zuckereberr.-Act. *)	0	foo.	foo.	—	—
Körschdorf. Zuckerfabr.-Act.	3	1/4	4	—	53,50
Glantz. Zuckerfabr.-Actien (Sächs.-Führung. Brauntobst.-Stamm-Actien)	3	1/2	4	66	64
Sächs.-Führung. Brauntobst.-Stamm-Actien	5	do.	5	—	84
Merseburger-Weigensfelder Brauntobst.-Actien	18 1/2	1/2	4	—	175
Döhlenw. Natunaunderer Brauntobst.-Actien	5 1/2	1/2	4	54	52
Hallesche Brauerei Stamm-Actien (Niedersch.)	0	1/10	4	8,50	—
Hallesche Brauerei Stamm-Prioritäten	0	do.	5	—	—
Gröllwitzer Papier-Fabr.-Act.	0	1/2	4	—	10
Beilger Maschinenbau-Actien (Sächs.)	0	1/2	4	—	92
Hallesche Maschinenfabr.-Act.	10	1/2	4	—	100
Görschen Maschinenfabr.-Act.	5	1/2	5	—	—
Landesberger Malzfabr.-Act.	15	1/2	5	—	—
Görschenberger Kattun-Manufaktur-Actien	2	1/2	4	—	—
Hendeb. Chem. Fabrik-Actien	0	foo.	foo.	—	—
Kanz. d. Brand. -Viertel-Bergbau-Vereins *)	—	—	—	—	—
Bachsch. Actien *)	2	—	—	—	—
Theater-Actien *)	4	—	—	—	170

**Solzanktion.**

Es werden am **Mittwoch den 30. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr** in den bei **Amundorf** belegenen Forstrevieren Mühlholz und Bichersahn (Versammlungsort im Gasthose zum **Älterthal** in Amundorf)

44 Stück Schwarzpappeln von 50 bis 125 cm stark, 16 italienische Pappeln von 30 bis 65 cm stark zum Selbstschlage an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 18. Oktober 1878.

Die Deputation für die Verwaltung des Ritterguts **Bejen**.

**Bekanntmachung.**

Der Polizei-Sergeant **Sonnenthal**, welcher den 24. District beaufichtigt, wohnt jetzt **Bermanstraße Nr. 3.** Die Polizei-Verwaltung.

**Submission.**

Die Verbindung der **Zimmerarbeiten incl. Materialen** zum **Neubau des pathologischen Instituts** soll im Wege öffentlicher Submission erfolgen. Offerten sind bis **spätestens Sonnabend den 26. Oktober Vormittags 11 Uhr** an mein Bureau, **Friedrichstraße 24**, einzureichen, woselbst Zeichnungen, Bedingungen und Kostenanschlag innerhalb der Büreaustunden zur Einsicht ausliegen. Halle a/S., den 17. Oktober 1878.

Königlicher **Landbaumeister von Tiedemann**.

**Erstaunlich billiger Ausverkauf.**

**41. Dimme's Hotel, Leipzigerstraße 41. Chinesische Waaren,** als: Ampeln, Vimentöpfe, Urnen, Kannen, Vasen, Schreibzeuge, Korbchen, Theebüchsen, Rauchservice, Zassen, Achenbecher, Vösten, Kaffeetretter, Fischständer, Butter- und Zuckerdosen, ein Vosten Krystall-Glaskästen und Gläser, feine Cigarren, Handschuhe, Mäp- und Kammtaschen. **Sämmtliche Sachen sind ganz neu und für den halben Preis.**

Die **billigsten Teppiche und Läuferstoffe** bei **Robert Cohn.**

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bobardt. — Expedition im Waisenhause. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

**Preussische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.**

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß infolge gültiger Vereinbarung Herr **Oskar Feudel** in Halle a. S. die bisher verwaltete General-Agentur unserer Gesellschaft mit dem 1. October cr. niedertzete und wir diese General-Agentur

**Herrn G. Siebelkorn in Halle a. d. S.**

übertragen haben. Berlin, 15. October 1878. Die Direction. E. Nauwerl.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung der Direction der Preussischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin halte ich mich zum Abschluß von Versicherungen, sowie jeder gewünschten Auskunft bestens empfohlen. Agenten werden unter günstigen Bedingungen angestellt. Halle a. S., 15. October 1878.

**E. Fiebelkorn, Blücherstraße 12.**

**Freitag den 1. November Abends 7 Uhr**  
**L. Abonnement-Concert**  
im Saale der **Volksschule**  
unter Mitwirkung von **Frl. Mary Krebs**, Kammervirtuosin aus Dresden, und **Frl. Louise Schärnack**, Concertsängerin aus Hamburg.  
Ein numerirter Platz für 4 Concerte kostet 9 Mark, ein einzelnes Concert mindestens 3 Mark.  
Die geehrten Subscribenten werden gebeten, die gezeichneten Billete bei **Herrn Niemyer**, gr. Steinstrasse 66, abholen zu wollen. **Fr. Voretzsch.**

**Gesellschaftshaus Diemitz.**

Heute **Sonntag den 20. d. Mts.**  
**L. Nachmittags-Concert**  
der früheren **Menzel'schen Kapelle**, unter persönlicher Leitung des Herrn **Musikdirector Thielscher**. Anfang  $\frac{3}{4}$  Uhr. — Entrée 25 Pfg. **Max Hofmann.**